

# *HRR-Strafrecht*

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum  
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

**RA Gerhard Strate**

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

## SCHRIFTLEITUNG

**Wiss. Assistent Karsten Gaede**

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

## REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,  
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, November 2002, Ausgabe

**11**

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

### I. Materielles Strafrecht

#### 1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

##### **BGH 2 StR 251/02 - Beschluss vom 14. August 2002**

Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts (streitige Anforderung der optimalen Mittelwahl bei der Erfolgsverhinderung; geeignete Verhinderungsmöglichkeit; ernsthaftes Bemühen).

§ 13 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 StGB; § 132 Abs. 3 GVG

1. Der Senat beabsichtigt zu entscheiden: Ein gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 StGB strafbefreiender Rücktritt vom Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts setzt nicht voraus, dass der Täter, der die Vollendung der Tat erfolgreich verhindert und dies auch anstrebt, unter mehreren Möglichkeiten der Erfolgsverhinderung die sicherste oder optimale gewählt hat.

2. War das auf Rettung des bedrohten Rechtsguts abzielende Handeln des Angeklagten, der eine als möglich erkannte Vollendung der Tat jedenfalls nicht mehr billigte, für die Verhinderung der Vollendung kausal, kommt es nach Auffassung des Senats für § 24 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz StGB beim durch Unterlassen begangenen Versuch nicht darauf an, ob dem Angeklagten schnellere oder sicherere Möglichkeiten der Rettung zur Verfügung gestanden hätten. Die Anforderungen an ein „ernsthaftes Bemühen“ im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 2 StGB gelten für diesen Fall nicht. Erforderlich ist danach allein, dass

der Täter seinen Vollendungsvorsatz vollständig aufgibt, im Fall bedingten Vorsatzes also den als weiterhin möglich erkannten Taterfolg nicht mehr billigt, und dass er - erfolgreich - eine solche Rettungsmöglichkeit wählt, die er für geeignet hält, die Vollendung zu verhindern.

3. Die im Ergebnis ungleiche Behandlung des Rücktritts vom beendeten untauglichen Versuch, bei dem mangels Kausalität der Bemühungen stets der Maßstab des § 24 Abs. 1 Satz 2 StGB anzuwenden ist, sieht der Senat; sie rechtfertigt es nach seiner Ansicht nicht, den Wortlaut des § 24 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz StGB in den Fällen kausaler Verhinderung auszudehnen.

##### **BGH 1 ARs 36/02 - Beschluss vom 26. September 2002**

Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts (streitige Anforderung der optimalen Mittelwahl bei der Erfolgsverhinderung; geeignete Verhinderungsmöglichkeit).

§ 13 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 StGB; § 132 Abs. 3 GVG

Ein gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 StGB strafbefreiender Rücktritt vom Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts setzt nicht voraus, dass der Täter, der die Vollendung der Tat erfolgreich verhindert und dies auch

anstrebt, unter mehreren Möglichkeiten der Erfolgshinderung die sicherste oder optimale gewählt hat. Der erste Senat verlangt jedoch, dass der Täter die von ihm

gewählte, objektiv und aus seiner Sicht geeignete Verhinderungsmöglichkeit ausschöpft (BGHSt 31, 46, 50 unter Ziff. 2.).

## 2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

### **BGH 5 StR 210/02 - Urteil vom 3. September 2002 (LG Neuruppin)**

BGHSt; gefährliche Körperverletzung (mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich; Beihilfe; Mittäterschaft; Anstiftung; Präsenz am Tatort); Täterschaft und Teilnahme (Tatherrschaftslehre; Wertungsspielraum); Grenzen der Revisibilität der Beweiswürdigung; Aufrechterhaltung der Feststellungen.

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 27 StGB; § 26 Abs. 2 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 353 Abs. 2 StPO

1. Das Zusammenwirken des Täters einer Körperverletzung mit einem Gehilfen kann zur Erfüllung des Qualifikationstatbestandes der „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ begangenen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) ausreichen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der am Tatort anwesende Gehilfe die Wirkung der Körperverletzungshandlung des Täters bewußt in einer Weise verstärkt, welche die Lage des Verletzten zu verschlechtern geeignet ist. (BGHSt)

2. Für § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist nicht wegen der Erfassung des Zusammenwirkens eines Täters mit einem Gehilfen durch diesen Qualifikationstatbestand ein grundsätzlich erweiterter Anwendungsbereich für die Mittäterschaft zu eröffnen. Es gilt daher auch hier uneingeschränkt, dass die tatrichterliche Wertung bei der Abgrenzung zwischen (Mit-)Täterschaft und Beihilfe vom Revisionsgericht bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen ist (vgl. BGH StV 1998, 540 m.w.N.). (Bearbeiter)

### **BGH 4 StR 208/02 - Beschluss vom 13. August 2002 (LG Detmold)**

Schwerer Bandendiebstahl (Beendigung); Bandenmitgliedschaft (tatbezogene Bestimmung); Mittäterschaft; Beihilfe; Anstiftung; Vorsatz; Hehlerei (Absatzhilfe); Begünstigung.

§ 244a StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 27 StGB; § 259 StGB; § 260 StGB; § 257 StGB; § 15 StGB

Nach der Rechtsprechung ist derjenige, der durch eine vor der Tat abgegebene Erklärung seine Mitwirkung bei der Beuteverwertung zusagt und dann diese Zusage auch einhält, nicht Mittäter, sondern nur Anstifter oder Gehilfe bei der Vortat: er kann außerdem Hehler sein (BGH NStZ 2002, 200, 201 m.w.N.). Dies gilt auch für Bandentaten; denn ein Tätigwerden im Interesse der Bande ohne konkreten Bezug zu einer Straftat genügt nicht, eine Strafbarkeit als Bandentat zu begründen (vgl. BGH StV 2001, 459). Es gelten vielmehr - auch bei der Bandentat - die

allgemeinen Teilnahme- und Zurechnungsregeln (vgl. BGHSt - GSSt - 46, 321, 338; BGH StV 2002, 191, 192 f.).

### **BGH 2 StR 152/02 - Urteil vom 21. August 2002 (LG Darmstadt)**

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (besondere Verhältnisse des Straßenverkehrs; erpresserischer Menschenraub (Zweipersonenverhältnis; Bemächtigungslage); schwere räuberische Erpressung (Schreckschusswaffe als gefährliches Werkzeug).

§ 316a StGB; § 239a StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

1. Das Tatbestandsmerkmal des Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ist erfüllt, wenn der Täter sich eine Gefahrenlage zunutze macht, die dem fließenden Verkehr eigentümlich ist. Eine solche besteht vor allem während des Fahrvorgangs; sie kann auch während eines verkehrsbedingten und sogar während eines sonstigen vorübergehenden Halts im Verlauf einer noch andauernden Fahrt vorliegen (Bestätigung von BGHSt 38, 196, 197; BGHR StGB § 316 a Abs. 1 Straßenverkehr 10).

2. Eine geladene Schreckschusswaffe, bei der beim Abfeuern Pulvergas nach vorne aus der Revolvermündung austritt, kann auch bei bloßer Drohung mit einem Nahschuss aus der Waffe als gefährliches Werkzeug im Sinne von § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendet worden sein (vgl. BGHR StGB § 250 Abs. 2 Waffe 2; BGH, insoweit auch Bestätigung von BGH, Beschl. vom 3. April 2002 - 1 ARS 5/02).

### **BGH 3 StR 204/02 - Beschluss vom 13. August 2002 (LG Flensburg)**

Räuberische Erpressung mit Todesfolge (deliktsspezifischer Gefährdungsverhältnis; Konkurrenzverhältnis zum Totschlag; Tateinheit); Rücktritt vom Versuch; fehlgeschlagener Versuch; seelische Abartigkeit. § 24 Abs. 1 StGB; § 251 StGB; § 21 StGB; § 212 StGB; § 52 StGB

1. Wer beim Versuch einer räuberischen Erpressung mindestens leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht, ist wegen versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge (§§ 22, 23 Abs. 1, 255, 251 StGB) zu bestrafen. Dies gilt auch dann, wenn der Täter den Tod vorsätzlich herbeigeführt hat (vgl. BGHSt 39, 100).

2. Der Tatbestand des § 251 StGB setzt nicht voraus, dass der Tod unmittelbar durch die Nötigungshandlung verursacht wird. Vielmehr ist es ausreichend, wenn die den Tod des Opfers herbeiführende Handlung derart eng mit dem Tatgeschehen verbunden ist, daß sich in der Todesfolge die der Tat eigentümliche besondere Gefährlichkeit verwirklicht (vgl. BGH NStZ 1998, 511).

### **BGH 2 StR 346/02 - Beschluss vom 18. September 2002 (LG Trier)**

Mord (Verdeckungsabsicht neben weiteren bestimmenden Handlungsmotiven).  
§ 211 StGB

Die Verdeckungsabsicht braucht nicht die einzige Triebfeder für den Tötungsentschluss zu sein, sie kann mit anderen Beweggründen zusammenfallen. Ihr steht auch nicht entgegen, dass der Täter schon aus anderen Gründen zur Tötung des Opfers entschlossen war. Er kann seine anfänglichen Tatmotive später um das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht ergänzen, bevor er mit der Tötungshandlung beginnt.

### **BGH 2 StR 274/02 - Beschluss vom 30. August 2002 (LG Gera)**

Serienstraftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Aufklärungspflicht, Darlegung, Beweiswürdigung, Individualisierung der Einzeltaten); Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten.

§ 244 Abs. 2 StPO; § 267 StPO; § 137 StPO; § 177 StGB

Auch bei Serienstraftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung müssen die Tatbestandsmerkmale der finalen Gewaltanwendung oder der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben für jede Tat konkret und individualisiert festgestellt werden. Zwar dürfen bei einer Vielzahl von sexuellen Übergriffen an die Individualisierbarkeit der einzelnen Taten im Urteil keine überspannten Anforderungen gestellt werden, aber eine unzureichende Konkretisierung darf auch nicht dazu führen, dass der Angeklagte in seinen Verteidigungsmöglichkeiten beschränkt wird (vgl. BGHR StGB § 176 Serienstraftaten 7, 8).

## **II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht**

### **BGH 3 StR 41/02 - Beschluss vom 25. Juli 2002 (LG Oldenburg)**

BGHR; Strafzumessung (strafschärfende Berücksichtigung des Motivs der verbleibenden vollendeten Tat bei strafbefreiendem Rücktritt von einem sog. qualifizierten Versuch; Tatumstand des gesamten Tatgeschehens); unzulässige Verfahrensrüge; Mord (Heimtücke; Ermöglichung einer anderen Straftat); Raub.

§ 22 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; § 249 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 21e GVG

1. Zur strafschärfenden Berücksichtigung des Motivs der verbleibenden vollendeten Tat bei strafbefreiendem Rücktritt von einem sog. qualifizierten Versuch. (BGH)

2. Bezieht sich ein Tatumstand auf das Tatgeschehen insgesamt und prägt er den Unrechts- und Schuldgehalt auch des vollendeten Körperverletzungsdelikts mit, darf dieser auch bei einem Rücktritt vom Tötungsdelikt strafschärfend berücksichtigt werden (vgl. BGHSt 42, 43, 45 f.), auch wenn er ebenfalls das Tötungsdelikt kennzeichnet. (Bearbeiter)

3. Der auf die Begehung des versuchten Raubes gerichtete Vorsatz darf nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum sog. qualifizierten Versuch nach einem strafbefreienden Rücktritt nicht mehr für die Strafzumessung des verbleibenden, bereits vollendeten Delikts herangezogen werden (vgl. BGHSt 42, 43, 45 m. w. N.). Dies soll selbst dann gelten, wenn der Vorsatz für die weitergehende versuchte Tat mit dem Motiv für das vollendete Delikt übereinstimmt (so BGH bei Holtz MDR

1980, 813; BGH MDR 1966, 726 m. abl. Anm. Dallinger). Der Senat hat Bedenken, ob dem auch in den Fällen zugestimmt werden kann, in denen sich der auf das weitergehende (versuchte) Delikt gerichtete Vorsatz mit dem Motiv für die verbleibende, vollendete Tat überschneidet. (Bearbeiter)

### **BGH 2 StR 336/02 - Beschluss vom 20. September 2002 (LG Limburg a.d. Lahn)**

Täter-Opfer-Ausgleich (Schmerzensgeld; vertypter Strafmilderungsgrund; Indizwirkung des Geständnisses in der Hauptverhandlung).

§ 46 Abs. 2 StGB; § 46 a Nr. 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

1. Der Anwendung der Strafrahmenermilderung nach § 46 a StGB steht es nicht zwingend entgegen, wenn der Täter in der Hauptverhandlung kein volles Geständnis abgelegt hat. Ein solches Geständnis kann allerdings Anzeichen für einen gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich sein. Sinn und Zweck des § 46 a StGB verlangen nicht, dass der Täter gegenüber der Gesellschaft die Verantwortung für die Tat übernimmt und sich zu dieser in öffentlicher Hauptverhandlung bekennt.

2. § 46 a Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder die Wiedergutmachung erstrebt, wobei die erreichte oder erstrebte Wiedergutmachung auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen geleistet werden muss. Dies bedeutet, dass der Täter sich schon vor seiner Verurteilung gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennen

muss. Dem wird regelmäßig ein Geständnis im Strafverfahren entsprechen.

**BGH 2 StR 80/02 – Urteil vom 4. September 2002 (LG Darmstadt)**

Strafzumessung beim Diebstahl (Strafschärfung wegen zulässigen Verteidigungsverhaltens; Wiedergutmachung; Nachtatverhalten).

§ 242 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

Die Verheimlichung des Besitzes der Beute (hier Anklage wegen Diebstahls) durch den bestreitenden Angeklagten darf diesem nicht strafschärfend angelastet werden.

**BGH 1 StR 281/02 – Beschluss vom 10. September 2002 (LG Mannheim)**

Verfall (Wertlosigkeit erlangter Forderungen); Verfall von Wertersatz (Zurechnung über Mittäterschaft).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 73a StGB; § 25 Abs. 2 StGB

Die Anordnung des Verfalls von Wertersatz nach § 73a StGB setzt voraus, dass der Angeklagte unmittelbar aus der Tat wirtschaftlich etwas erlangt hat, also wenigstens die wirtschaftliche Mitverfügungsgewalt über den Verkaufserlös hatte. Nach den Grundsätzen der Mittäterschaft

ist eine Zurechnung gegenüber dem Angeklagten selbst dann möglich, wenn der Angeklagte die Geldbeträge lediglich für seinen Mittäter in Empfang genommen und in voller Höhe an diesen weitergeleitet hätte, sich die Beteiligten aber darüber einig waren - was sich aus den Umständen ergeben kann -, dass zunächst der Angeklagte die wirtschaftliche Mitverfügungsgewalt über die Beträge erlangen sollte. In einem solchen Fall kann der Verfall von Wertersatz in voller Höhe gegenüber dem Angeklagten ausgesprochen werden, da von Gesamtschuldnerschaft auszugehen wäre.

**BGH 3 StR 218/02 – Beschluss vom 27. August 2002 (LG Duisburg)**

Gesamtstrafe; Strafzumessung (strafschärfende Einbeziehung wegen eingestellter weiterer Taten nach prozeßordnungsgemäßer Feststellung).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 55 StGB; § 78 StGB; § 154 StPO

Bei der Bildung der Gesamtstrafe darf das Gericht gemäß § 154 StPO eingestellten Taten nicht strafschärfend berücksichtigen, es sei denn es hätte hierfür eine prozessordnungsgemäße Feststellung der Begehung solcher weiterer Taten getroffen (vgl. BGHR StPO § 154 Abs. 2 Hinweispflicht 4).

### III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

**BGH 1 StR 111/02 - Beschluss vom 26. September 2002**

Vorlage; Anfrageverfahren; audiovisuelle Vernehmung von Vertrauenspersonen der Polizei / verdeckte Ermittler (Identifizierung des Vernommenen verhindernde technische Veränderung der Bild- und Tonübertragung bei anderenfalls entgegenstehender Sperrklärung der zuständigen Stelle); Fragerecht; Konfrontationsrecht; Verteidigung; Zeuge vom Hörensagen; Glaubwürdigkeitsprüfung (Konzentration auf die Analyse des Aussageinhalts); Verwertung des Wissens anonym gehaltener Zeugen durch Beweissurrogate; Aufklärungspflicht; Verteidigungsrecht. Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK; § 247a StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 96 StPO; § 68 Abs. 3 StPO; § 137 StPO; § 132 GVG; Art. 20 Abs. 3 GG

1. Der Senat beabsichtigt zu entscheiden: Die audiovisuelle Vernehmung von Vertrauenspersonen der Polizei oder Verdeckten Ermittlern gemäß § 247a StPO kann mit einer die Identifizierung des Vernommenen verhindernden technischen Veränderung der Bild- und Tonübertragung stattfinden, wenn der Vernehmung sonst eine Sperrklärung der zuständigen Stelle entgegensteht.

2. Der Umstand, dass ein Beschwerdeführer sein Einverständnis zu einer Einschränkung der audiovisuellen Vernehmung erklärt hatte, um sein Fragerecht (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchst. d MRK) so gut wie möglich ausüben zu können, hindert ihn nicht daran, mit der Revision geltend

zu machen, dass er bei „richtiger“ Durchführung des Verfahrens nach § 247a StPO bessere Verteidigungsmöglichkeiten gehabt hätte.

3. Die Verfassung fordert das bestmögliche und sachnähere Beweismittel (vgl. BVerfGE 57, 250, 285).

4. Gegenüber der vollen Individualisierbarkeit und Erkennbarkeit des in der Hauptverhandlung zu hörenden Zeugen hat der Gesetzgeber mit § 68 Abs. 3 StPO und § 247a StPO der im Interesse einer wirksamen Bekämpfung moderner Kriminalitätsformen erforderliche Zeugenschutz Vorrang erhalten.

5. Heute geht es bei der Glaubwürdigkeitsprüfung mehr um die Analyse des Aussageinhalts, d.h. um eine methodische Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben einem tatsächlichen Erleben des Zeugen entsprechen (vgl. z.B. BGHSt 45, 164), weniger um den „Leumund“ des Zeugen.

6. Die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat der Verwertung des Wissens anonym gehaltener Zeugen durch Beweissurrogate erhebliche Grenzen gesetzt. Die Auslegung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) durch den EGMR ist bei der Anwendung des deutschen Strafprozessrechts zu berücksichtigen (BGHSt 45, 321, 328 f.; 46, 93, 97).

**BGH 2 ARs 265/02 - Beschluss vom 20. September 2002**

BGHSt; Zuständigkeitskonzentration nach § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO (Zeitpunkt der richterlichen Untersuchungshandlungen; Gleichzeitigkeit; konkret gestellter Antrag; gesetzlicher Richter).

§ 98 Abs. 2 Satz 4 StPO; § 162 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO; § 111 b Abs. 1 StPO; § 111 c Abs. 1 StPO; § 111 e Abs. 1 StPO; § 14 StPO; Art. 101 GG

1. Die Zuständigkeitskonzentration nach § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO setzt nicht voraus, dass die Anträge für mindestens zwei richterliche Untersuchungshandlungen gleichzeitig gestellt werden. (BGHSt)

2. Lediglich beabsichtigte, aber noch nicht konkret gestellte Anträge reichen nicht aus, eine Zuständigkeitskonzentration gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO zu begründen. (Bearbeiter)

**BGH 1 StR 169/02 - Beschluss vom 10. September 2002 (LG Mannheim)**

Ablehnung eines Richters (Besorgnis der Befangenheit bei dem Eindruck, das Gericht ziele auf die Widerlegung eines dem Angeklagten günstigen Gutachtens ab; gesetzlicher Richter); Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus zur Beobachtung (Verhältnismäßigkeit; Zweckdienlichkeit; Exploration; Anforderungen an die Darlegung im anordnenden Beschluss); Auswahl eines Sachverständigen (Beteiligung der Verteidigung); Schweigerecht (Beobachtung durch Mitgefangene und medizinisches Personal; Totalbeobachtung; Persönlichkeitsrecht; Objektformel; Menschenwürde; nemo tenetur se ipsum accusare); rechtliches Gehör.

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 101 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 24 Abs. 1 und 2 StPO; § 81 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB; § 73 Abs. 1 StPO; § 136a StPO

1. Zur Frage der Befangenheit bei Fehlern im Zusammenhang mit der Anordnung und Durchführung der Begutachtung der Schuldfähigkeit. (BGHSt)

2. Verfahrensverstöße eines Richters, die auf einem Irrtum oder auf einer unrichtigen oder sogar unhaltbaren Rechtsansicht beruhen, stellen grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund dar, da sachliche und rechtliche Fehler allein nicht geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Allerdings gilt dies nicht, wenn Entscheidungen abwegig sind oder sogar den Anschein der Willkür erwecken. Zudem kann sich die Befangenheit daraus ergeben, dass das Verhalten des Richters vor der Hauptverhandlung befürchten lässt, er werde nicht mehr unvoreingenommen an die Sache herangehen, indem er etwa deutlich zum Ausdruck bringt, er sei bereits endgültig von der Schuld des Angeklagten überzeugt. (Bearbeiter)

3. Zur Verhältnismäßigkeit bei der vorbereitenden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Er-

stellung eines Gutachtens über eine Persönlichkeitsstörung. (BGHSt)

4. Die Unterbringung zur Beobachtung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus nach § 81 StPO darf nur angeordnet werden, wenn sie unerlässlich ist und alle anderen, insbesondere ambulanten Mittel ausgeschöpft sind, um zu einer Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu kommen. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfG StV 1995, 617). Die Anforderungen an die Darlegungen zur Unerlässlichkeit sind dabei höher, wenn bereits eine Exploration durchgeführt worden ist. (Bearbeiter)

5. Die Zusammenlegung eines Angeklagten mit anderen Mitgefangenen zur Erlangung von Äußerungen durch den sich der Exploration berechtigt verweigernden Angeklagten stellt eine Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Angeklagten und einen Verstoß gegen § 136a StPO dar. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten entgegen. (Bearbeiter)

**BGH 2 ARs 252/02 - Beschluss vom 6. September 2002 (Zuständigkeitsbestimmung)**

Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer richterlichen Anordnung zur Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten.

§ 100 g Abs. 1 StPO; § 100 h Abs. 1 Satz 3 StPO; § 100 b Abs. 1 Satz 1 StPO; § 14 StPO; § 162 Abs. 1 StPO

Hat ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten an einem anderen bekannten Ort als am Verwaltungssitz der Gesellschaft eine Abteilung errichtet, welche den Abruf von Telekommunikationsdaten technisch umsetzt, so folgt daraus gemäß § 162 Abs. 1 StPO, dass nicht das Amtsgericht am Verwaltungssitz für die Anordnung der Übermittlung von Verbindungsdaten zuständig ist, sondern dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Auskünfte zu erteilen sind.

**BGH 2 StR 307/02 - Beschluss vom 4. September 2002 (LG Bad Kreuznach)**

Beweiswürdigung (Glaubhaftigkeitsbeurteilung; Abweichungen bei den Aussagen zum Kerngeschehen: Lücken bzw. Widersprüche; beschränkte Relevanz von Verdrängungsphänomenen als Erklärung für fehlende Aussagekonstanz; ungenügende Darlegung des Sachverständigen-gutachtens).

§ 261 StPO

1. Voraussetzung für die grundsätzlich zulässige Erwägung, dass im Hinblick auf mögliche psychische Verdrängungsmechanismen Lücken der Erinnerung der Glaubhaftigkeit einer Aussage nicht entgegenstehen müssen, wäre jedenfalls, dass sich gerade in der Aussage dieser Zeugin tragfähige Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Verdrängungen fanden. Dies kann aber nicht schon daraus

geschlossen werden, dass die Zeugin sich widersprechende detaillierte Angaben gemacht hat.

2. Widersprüche oder Unklarheiten des Beweisergebnisses können nicht mit kursorischen Hinweisen auf vom Sachverständigen bekundete allgemeine psychologische Grunderkenntnisse beiseite geschoben werden, welche ebenso für ein anderes Ergebnis zitiert werden könnten. So ist namentlich ein allgemeiner Hinweis auf das - außerordentlich vielgestaltige und in der Fachliteratur intensiv diskutierte - Phänomen der „Verdrängung“ in der Regel nicht geeignet, bestimmte Beweisergebnisse zu tragen. Die Zitierung eher alltagspsychologischer Erkenntnisse bedarf, wenn sie nicht die Gefahr praktisch beliebiger Ergebnisse nach sich ziehen soll, einer sorgfältigen Überprüfung im Einzelfall.

**BGH 5 StR 260/02 - Urteil vom 27. September 2002 (LG Bremen)**

Beweiswürdigung (Grenzen der Revisibilität; Freispruch; Aussage gegen Aussage).

§ 261 StPO

Die Beweiswürdigung ist dem Tatrichter vorbehalten (§ 261 StPO). Spricht das Gericht einen Angeklagten frei, weil es Zweifel an seiner Täterschaft nicht zu überwinden vermag, so ist dies vom Revisionsgericht grundsätzlich hinzunehmen (BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 16). Steht dabei Aussage gegen Aussage und hängt die Entscheidung im wesentlichen davon ab, welchen Angaben das Gericht folgt, müssen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat (BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 1, 14, 15, 23).

**BGH 3 StR 246/02 - Beschluss vom 27. August 2002 (LG Hannover)**

Auslieferung; Spezialitätsgrundsatz; keine Auswirkungen ausländischer Verfahrensrechtsverletzungen auf die Zulässigkeit des Strafverfahrens in der Bundesrepublik (Verfahrenshindernis).

§ 206a StPO; Art. 14 Abs. 1 EuAIÜbk

Der Spezialitätsgrundsatz erfordert die Prüfung, ob ein Strafverfahren gegen einen von einem anderen Staat ausgelieferten Angeklagten von der Auslieferungsbewilligung gedeckt ist, nicht jedoch, ob die Erteilung der Bewilligung gegen das Recht des ausliefernden Staates verstieß. Eine etwaige Verletzung des Auslieferungsrechts durch ausländische Behörden kann grundsätzlich kein Verfahrenshindernis für ein deutsches Gericht begründen.

**BGH 1 StR 171/01 - Beschluss vom 11. September 2002 (LG Mannheim)**

Beweisantrag (Ablehnung wegen eigener Sachkunde; Glaubwürdigkeit; jugendpsychiatrisches Glaubwürdigkeitsgutachten; Aussageverhalten); sexueller Missbrauch von Kindern.

§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 176 StGB

In der Regel ist die Einholung eines jugendpsychiatrischen Glaubhaftigkeitsgutachtens (vgl. dazu BGHSt 45, 164, 167) zwar nicht erforderlich; denn die Beurteilung der Zeugentüchtigkeit nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von kindlichen und jugendlichen Zeugen sowie der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben ist Sache des Tatrichters. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist aber dann geboten, wenn Besonderheiten vorliegen, die Zweifel an der Sachkunde des Gerichts hinsichtlich der Beurteilung der Aussagetüchtigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage aufkommen lassen können (vgl. BGHR StPO § 244 Abs. 4 Satz 1 Glaubwürdigkeitsgutachten 2, Sachkunde 6; § 244 Abs. 2 Glaubwürdigkeitsgutachten 1).

## IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

**BGH 2 ARs 218/02 – Beschluss vom 4. September 2002 (AG Eschweiler; AG Wetter)**

BGHR; Zuständigkeit für die nachträgliche Entscheidung über das Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrestes (Erfüllung der Arbeitsaufgabe nach Verhängung des Arrestes).

§ 11 Abs. 3 Satz 3 JGG; § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG; § 65 Abs. 1 Satz 1 JGG; § 2 JGG; § 14 StPO

Zuständig für die nachträgliche Entscheidung über das Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrestes, weil der Jugendliche seine Arbeitsaufgabe nach Verhängung des Arrestes erfüllt hat, ist der Richter des ersten Rechtszuges (BGHR).

**BGH 1 StR 73/02 - Urteil vom 11. September 2002 (LG Stuttgart)**

Verstoß gegen das Irak-Embargo gem. § 34 Abs. 4 AWG i.V.m. § 69e Abs. 2 Buchst. c AWW; Verabredung eines Verbrechens; Verhältnismäßigkeit bei der Strafzumessung; Verbotsirrtum (Subsumtionsirrtum; Unrechtsbewusstsein) und Tatbestandsirrtum (Vorsatz) bei Genehmigungsvorbehalten.

§ 34 Abs. 4 AWG i.V.m. § 69e Abs. 2 Buchst. c AWW; § 30 Abs. 2 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB; § 46 StGB; § 17 StGB

1. § 69e AWW steht in striktem Regelungsbezug zu der vom Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionsmaßnahme

(vgl. dazu BGHSt 41, 127; BGH NJW 2002, 1357). Sie geht nicht deshalb über diese hinaus, weil der vom deutschen Verordnungsgeber eingeführte Genehmigungsvorbehalt auch solche Zahlungen erfaßt, die humanitären Zwecken dienen.

2. Die Resolution verpflichtet die Mitgliedsstaaten aber, die auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen daran zu hindern Gelder - mit Ausnahme solcher für medizinische und humanitäre Zwecke - in den Irak zu überweisen. Ziel des Embargos ist es, den Irak umfassend vom wirtschaftlichen Verkehr auszuschließen und von der Völkergemeinschaft zu isolieren (vgl. BGH NJW 2002, 1357). Die Resolution verlangt von den Mitgliedsstaaten eine effektive Durchsetzung des Embargos, die eine umfassende Überwachung von dessen Einhaltung bedingt. Dem dient der vom deutschen Verordnungsgeber eingeführte Genehmigungsvorbehalt.

3. In Fällen des Irrtums über das Genehmigungserfordernis ist differenzierend nach dem jeweils in Betracht kommenden Tatbestand zu entscheiden (BGH NSTZ 1993, 594; BGHR StGB § 17 Unrechtsbewußtsein 2), ob ein Verbotsirrtum oder ein Tatbestandsirrtum vorliegt. Dabei kommt es darauf an, ob die Genehmigung nur der Kontrolle eines im allgemeinen sozialadäquaten Verhaltens dienen soll und die Tat ihren Unwert erst aus dem Fehlen der Genehmigung herleitet - Tatbestandsirrtum - oder ob es sich um ein grundsätzlich wertwidriges Verhalten handelt, das im Einzelfall aufgrund der Genehmigung erlaubt ist - Verbotsirrtum - (vgl. BGH NSTZ 1993, 594).

#### **BGH 4 StR 163/02 - Beschluss vom 12. September 2002 (LG Arnsberg)**

BGHR; Schengener Abkommen; Vertragsstaat; Einschleusen; Durchschleusen; Ausschleusen; Abgrenzung vollendeter / unbeendeter Versuch; tatbestandliche

Handlungseinheit; Inkrafttreten; Inkraftsetzung; Anstiftung (Vertypung als Täterschaft); genuine link (völkerrechtlicher Anknüpfungspunkt).  
§ 92 AuslG; § 92 a AuslG; 24 Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 24 StGB

1. Im Sinne des § 92 a Abs. 4 AuslG ist „Vertragsstaat“ des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 jeder Mitgliedstaat, in dem das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt nicht voraus, dass das Übereinkommen zwischen dem betreffenden Staat und den übrigen Mitgliedstaaten auch bereits in Kraft gesetzt worden ist. (BGHR)

2. Falls das Inkrafttreten eines Beitrittsabkommens zum Schengener Übereinkommen erst nachträglich bekannt gemacht wurde, so steht dies der Anwendbarkeit von § 92 a Abs. 4 AuslG vom Zeitpunkt des im Beitrittsabkommen vorgesehenen Inkrafttretens an nicht entgegen. (Bearbeiter)

3. Wer einem Ausländer in dem Bemühen Hilfe leistet, Deutschland zu verlassen, erfüllt keinen Straftatbestand, sofern nicht die Voraussetzungen des die sog. Schengen-Staaten betreffenden § 92 a Abs. 4 AuslG erfüllt sind. Auf den ausländerrechtlichen Status der zu schleusenden Personen im Inland kommt es dabei nicht an. (Bearbeiter)

4. Zwar erfasst die Vorschrift des § 92 a AuslG besondere Formen der zur Täterschaft verselbständigten Anstiftung und Beihilfe zu den darin genannten Vergehen nach § 92 AuslG (vgl. BGHSt 45, 103, 107). Dennoch setzt die Strafbarkeit wegen vollendeter Schleusungstätigkeit nach § 92 a AuslG die Vollendung der „Haupttat“ nach § 92 AuslG voraus. Dies folgt schon daraus, daß in § 92 a Abs. 1 nur auf § 92 Abs. 1 und Abs. 2 AuslG, nicht aber auch auf die Versuchsvorschrift des § 92 Abs. 2 a AuslG Bezug genommen wird. (Bearbeiter)

## **Aufsätze und Urteilsanmerkungen**

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

## **Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)**

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

#### **1. BGH 1 StR 169/02 - Beschluss vom 10. September 2002 (LG Mannheim)**

Ablehnung eines Richters (Besorgnis der Befangenheit bei dem Eindruck, das Gericht ziele auf die Widerlegung

eines dem Angeklagten günstigen Gutachtens ab; gesetzlicher Richter); Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus zur Beobachtung (Verhältnismäßigkeit; Zweckdienlichkeit; Exploration; Anforderungen an die Darle-

gung im anordnenden Beschluss); Auswahl eines Sachverständigen (Beteiligung der Verteidigung); Schweigerecht (Beobachtung durch Mitgefangene und medizinisches Personal; Totalbeobachtung; Persönlichkeitsrecht; Objektformel; Menschenwürde; nemo tenetur se ipsum accusare); rechtliches Gehör.

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 101 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 24 Abs. 1 und 2 StPO; § 81 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB; § 73 Abs. 1 StPO; § 136a StPO

**2. BGH 1 StR 309/02 - Beschluss vom 28. August 2002 (LG Mannheim)**

Strafmilderung oder Absehen von Strafe bei § 31 Nr. 1 BtMG (Aufklärungsmöglichkeit, Aufklärungserfolg ohne Festnahme des vom Angeklagten belasteten Dritten).  
§ 31 Nr. 1 BtMG

**3. BGH 2 StR 152/02 - Urteil vom 21. August 2002 (LG Darmstadt)**

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (besondere Verhältnisse des Straßenverkehrs; erpresserischer Menschenraub (Zweipersonenverhältnis; Bemächtigungslage); schwere räuberische Erpressung (Schreckschusswaffe als gefährliches Werkzeug).  
§ 316a StGB; § 239a StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

**4. BGH 2 StR 249/02 - Beschluss vom 14. August 2002 (LG Gera)**

Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe bei unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln (Wertung; eigenes Interesse am Taterfolg, Umfang der Mitwirkung); nicht geringe Menge; Handeltreiben (eigennützige Motive).  
§ 25 II StGB; § 27 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG

**5. BGH 3 StR 204/02 - Beschluss vom 13. August 2002 (LG Flensburg)**

Räuberische Erpressung mit Todesfolge (deliktsspezifischer Gefahrezusammenhang; Konkurrenzverhältnis zum Totschlag; Tateinheit); Rücktritt vom Versuch; fehlgeschlagener Versuch; seelische Abartigkeit.  
§ 24 Abs. 1 StGB; § 251 StGB; § 21 StGB; § 212 StGB; § 52 StGB

**6. BGH 4 StR 250/02 - Beschluss vom 8. August 2002 (LG Halle/Saale)**

Schuldpruchänderung; Verfolgungsverjährung; sexueller Missbrauch einer Schutzbefohlenen.  
§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 354 Abs. 1 StPO; § 78 StGB

**7. BGH 4 StR 163/02 - Beschluss vom 12. September 2002 (LG Arnberg)**

BGHR; Schengener Abkommen; Vertragsstaat; Einschleusen; Durchschleusen; Ausschleusen; Abgrenzung vollendeter / unbeeideter Versuch; tatbestandliche Handlungseinheit; Inkrafttreten; Inkraftsetzung; Anstif-

tung (Vertypung als Täterschaft); genuine link (völkerrechtlicher Anknüpfungspunkt).  
§ 92 AuslG; § 92 a AuslG; 24 Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 24 StGB

**8. BGH 1 StR 281/02 – Beschluss vom 10. September 2002 (LG Mannheim)**

Verfall (Wertlosigkeit erlangter Forderungen); Verfall von Wertersatz (Zurechnung über Mittäterschaft).  
§ 73 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 73a StGB; § 25 Abs. 2 StGB

**9. BGH 1 StR 316/02 – Beschluss vom 13. September 2002**

Aufrechterhaltung der Gesamtstrafe trotz teilweiser Verfahrenseinstellung.  
§ 154 Abs. 2 StPO

**10. BGH 2 StR 320/02 – Beschluss vom 11. September 2002 (LG Kassel)**

Strafzumessung (ungewöhnlich milde Einzelstrafe; gegenseitige Aufhebung des Übersehens eines Regelbeispiels mit einem übersehenen vertyperten Strafmilderungsgrund; Beruhen; Täter-Opfer-Ausgleich); besonders schwerer Fall des Betrugers.  
§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB; § 46 StGB; § 337 StPO

**11. BGH 2 StR 80/02 – Urteil vom 4. September 2002 (LG Darmstadt)**

Strafzumessung beim Diebstahl (Strafschärfung wegen zulässigen Verteidigungsverhaltens; Wiedergutmachung; Nachtatverhalten).  
§ 242 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

**12. BGH 2 ARs 218/02 – Beschluss vom 4. September 2002 (AG Eschweiler; AG Wetter)**

BGHR; Zuständigkeit für die nachträgliche Entscheidung über das Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrestes (Erfüllung der Arbeitsauflage nach Verhängung des Arrestes).  
§ 11 Abs. 3 Satz 3 JGG; § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG; § 65 Abs. 1 Satz 1 JGG; § 2 JGG; § 14 StPO

**13. BGH 2 ARs 234/02 – Beschluss vom 30. August 2002 (AG Hechingen)**

Übertragung der Untersuchung und Entscheidung der Sache gemäß § 12 Abs. 2 StPO.  
§ 12 Abs. 2 StPO

**14. BGH 2 ARs 267/02 – Beschluss vom 11. September 2002 (AG Osnabrück; LG Bielefeld)**

Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer (Fortbestehen der Konzentrationswirkung).  
§ 462 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 StPO

**15. BGH 3 StR 192/02 – Beschluss vom 4. September 2002 (LG Verden)**

Urteilsgründe; Urteilstenor.  
§ 267 Abs. 1 Satz 1 StPO



**16. BGH 3 StR 218/02 – Beschluss vom 27. August 2002 (LG Duisburg)**

Gesamtstrafe; Strafzumessung (strafschärfende Einbeziehung wegen eingestellter weiterer Taten nach prozessordnungsgemäßer Feststellung).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 55 StGB; § 78 StGB; § 154 StPO

**17. BGH 3 StR 251/02 – Beschluss vom 4. September 2002 (LG Kleve)**

Einziehung (Beziehungsgegenstand; Tatmittel).

§ 33 BtMG; § 74 StGB

**18. BGH 3 StR 41/02 - Beschluss vom 25. Juli 2002 (LG Oldenburg)**

BGHR; Strafzumessung (strafschärfende Berücksichtigung des Motivs der verbleibenden vollendeten Tat bei strafbefreiendem Rücktritt von einem sog. qualifizierten Versuch; Tatumstand des gesamten Tatgeschehens); unzulässige Verfahrensrüge; Mord (Heimtücke; Ermöglichung einer anderen Straftat); Raub.

§ 22 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; § 249 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 21e GVG

**19. BGH 4 StR 208/02 - Beschluss vom 13. August 2002 (LG Detmold)**

Schwerer Bandendiebstahl (Beendigung); Bandenmitgliedschaft (tatbezogene Bestimmung); Mittäterschaft; Beihilfe; Anstiftung; Vorsatz; Hehlerei (Absatzhilfe); Begünstigung.

§ 244a StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 27 StGB; § 259 StGB; § 260 StGB; § 257 StGB; § 15 StGB

**20. BGH 4 StR 212/02 – Beschluss vom 30. Juli 2002 (LG Bochum)**

Wirksamer Rechtsmittelverzicht (durch den Verteidiger; mündliche Ermächtigung; Beweis durch Erklärung des Verteidigers)

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 137 StPO

**21. BGH 5 StR 210/02 - Urteil vom 3. September 2002 (LG Neuruppin)**

BGHSt; gefährliche Körperverletzung (mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich; Beihilfe; Mittäterschaft; Anstiftung; Präsenz am Tatort); Täterschaft und Teilnahme (Tatherrschaftslehre; Wertungsspielraum); Grenzen der Revisibilität der Beweiswürdigung; Aufrechterhaltung der Feststellungen.

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 27 StGB; § 26 Abs. 2 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 353 Abs. 2 StPO

**22. BGH 1 StR 111/02 - Beschluss vom 26. September 2002**

Vorlage; Anfrageverfahren; audiovisuelle Vernehmung von Vertrauenspersonen der Polizei / verdeckte Ermittler (Identifizierung des Vernommenen verhindernde technische Veränderung der Bild- und Tonübertragung bei anderenfalls entgegenstehender Sperrerklärung der zuständigen Stelle); Fragerecht; Konfrontationsrecht; Verteidigung; Zeuge vom Hörensagen; Glaubwürdigkeitsprü-

fung (Konzentration auf die Analyse des Aussageinhalts); Verwertung des Wissens anonym gehaltener Zeugen durch Beweissurrogate; Aufklärungspflicht; Verteidigungsrecht.

Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK; § 247a StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 96 StPO; § 68 Abs. 3 StPO; § 137 StPO; § 132 GVG; Art. 20 Abs. 3 GG

**23. BGH 1 StR 171/01 - Beschluss vom 11. September 2002 (LG Mannheim)**

Beweisantrag (Ablehnung wegen eigener Sachkunde; Glaubwürdigkeit; jugendpsychiatrisches Glaubwürdigkeitsgutachten; Aussageverhalten); sexueller Missbrauch von Kindern.

§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 176 StGB

**24. BGH 1 StR 347/02 - Beschluss vom 25. September 2002 (LG Traunstein)**

Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot; Tötungsdelikt - fehlende Versuche der Erfolgsverhinderung).

§ 46 StGB; § 212 StGB; § 22 StGB

Es ist nicht zulässig, bei der Verurteilung wegen eines Tötungsdelikts strafschärfend zu berücksichtigen, dass der Täter den Eintritt des Todes des Opfers nicht zu verhindern versucht hat (vgl. nur BGHR StGB § 46 Abs. 3 Vollendung 1; BGH NStZ 1984, 358 f).

**25. BGH 1 StR 73/02 - Urteil vom 11. September 2002 (LG Stuttgart)**

Verstoß gegen das Irak-Embargo gem. § 34 Abs. 4 AWG i.V.m. § 69e Abs. 2 Buchst. c AWW; Verabredung eines Verbrechens; Verhältnismäßigkeit bei der Strafzumessung; Verbotsirrtum (Subsumtionsirrtum; Unrechtsbewusstsein) und Tatbestandsirrtum (Vorsatz) bei Genehmigungsvorbehalten.

§ 34 Abs. 4 AWG i.V.m. § 69e Abs. 2 Buchst. c AWW; § 30 Abs. 2 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB; § 46 StGB; § 17 StGB

**26. BGH 1 StR 99/93 - Beschluss vom 25. September 2002 (LG Memmingen)**

Kostenerstattung (unzulässige Beschwerde; Erinnerung).

§ 5 Abs. 2 Satz 3 GKG

**27. BGH 1 ARs 36/02 - Beschluss vom 26. September 2002**

Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts (streitige Anforderung der optimalen Mittelwahl bei der Erfolgsverhinderung; geeignete Verhinderungsmöglichkeit).

§ 13 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 StGB; § 132 Abs. 3 GVG

**28. BGH 2 StR 251/02 - Beschluss vom 14. August 2002**

Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts (streitige Anforderung der optimalen Mittelwahl bei der Erfolgsverhinderung; geeignete Verhinderungsmöglichkeit; ernsthaftes Bemühen).

§ 13 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 StGB; § 132 Abs. 3 GVG

**29. BGH 2 StR 301/02 - Beschluss vom 11. September 2002 (LG Koblenz)**

Zulässigkeit der Revision (Zuständigkeit des Tatgerichts; Rechtsmittelverzicht).

§ 346 StPO; § 349 Abs. 1 StPO; § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

**30. BGH 2 StR 306/02 - Beschluss vom 20. September 2002 (LG Trier)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung von Verfahrensrügen.

§ 44 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

**31. BGH 2 StR 307/02 - Beschluss vom 4. September 2002 (LG Bad Kreuznach)**

Beweiswürdigung (Glaubhaftigkeitsbeurteilung; Abweichungen bei den Aussagen zum Kerngeschehen; Lücken bzw. Widersprüche; beschränkte Relevanz von Verdrängungsphänomenen als Erklärung für fehlende Aussagekonstanz; ungenügende Darlegung des Sachverständigengutachtens).

§ 261 StPO

**32. BGH 2 StR 336/02 - Beschluss vom 20. September 2002 (LG Limburg a.d. Lahn)**

Täter-Opfer-Ausgleich (Schmerzensgeld; vertypter Strafmilderungsgrund; Indizwirkung des Geständnisses in der Hauptverhandlung).

§ 46 Abs. 2 StGB; § 46 a Nr. 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

**33. BGH 2 StR 346/02 - Beschluss vom 18. September 2002 (LG Trier)**

Mord (Verdeckungsabsicht neben weiteren bestimmenden Handlungsmotiven).

§ 211 StGB

**34. BGH 2 ARs 265/02 - Beschluss vom 20. September 2002**

BGHSt; Zuständigkeitskonzentration nach § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO (Zeitpunkt der richterlichen Untersuchungen; Gleichzeitigkeit; konkret gestellter Antrag; gesetzlicher Richter).

§ 98 Abs. 2 Satz 4 StPO; § 162 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO; § 111 b Abs. 1 StPO; § 111 c Abs. 1 StPO; § 111 e Abs. 1 StPO; § 14 StPO; Art. 101 GG

**35. BGH StR 209/02 - Beschluss vom 26. September 2002 (LG Neubrandenburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**36. BGH 4 StR 334/02 - Beschluss vom 1. Oktober 2002 (LG Bielefeld)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**37. BGH 4 StR 355/02 - Beschluss vom 12. September 2002 (LG Essen)**

Wirksamer Rechtsmittelverzicht (Wirkungen; Unwiderprüflichkeit).

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

**38. BGH 5 StR 260/02 - Urteil vom 27. September 2002 (LG Bremen)**

Beweiswürdigung (Grenzen der Revisibilität; Freispruch; Aussage gegen Aussage).

§ 261 StPO

**39. BGH 5 StR 374/02 - Beschluss vom 26. September 2002 (LG Cottbus)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**40. BGH 5 StR 397/02 - Beschluss vom 26. September 2002 (LG Berlin)**

Gesamtfreiheitsstrafe; Gesamtstrafenbildung; Zäsurwirkung.

§ 55 Abs. 1 Satz 1 StGB

**41. BGH 5 StR 406/02 - Beschluss vom 26. September 2002 (LG Berlin)**

Strafzumessung (rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung nach Erlass des Urteils; Berücksichtigung von Amts wegen; Beschleunigungsgrundsatz).

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 StGB

**42. BGH 5 StR 428/02 - Beschluss vom 26. September 2002**

Verwerfung des Antrags des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts als unbegründet.

§ 346 Abs. 2 StPO

**43. BGH 4 StR 173/02 - Urteil vom 25. September 2002 (LG Münster)**

Unzureichende Beweiswürdigung bei Freispruch (Erörterungsmangel; erschöpfende und lückenhafte Beweiswürdigung); Zweifelsgrundsatz.

§ 261 StPO

**44. BGH 2 StR 193/02 - Urteil vom 11. September 2002 (LG Trier)**

Umfang der Urteilsaufhebung (Aufhebung hinsichtlich aller in Tateinheit stehenden Taten bei rechtsfehlerhafter Beurteilung einer Tat); Hang im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Kriterien; Darlegungsanforderungen); Beweiswürdigung.

§ 353 StPO; § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 267 StGB

**45. BGH 2 StR 111/02 - Urteil vom 21. August 2002 (LG Köln)**

Verlesung ärztlicher Atteste; Beruhen; keine Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit während der Tatausführung bei Tatentschluss in voll schuldfähigem Zustand; Mittäterschaft (Mittäterexzess); Strafzumessung

bei Ausnahmestrafrahmen (Umfang der revisionsgerichtlichen Prüfung); Strafraumenwahl; strafmildernde Berücksichtigung der konkret wenig gefährlichen Verwendung von Waffen.

§ 256 StPO; § 337 StPO; § 21 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 250 Abs. 3 StGB

**46. BGH 2 StR 263/02 - Beschluss vom 23. August 2002 (LG Gera)**

Verjährung (frühester Ablauf im Beitrittsgebiet mit Ablauf des 2. Oktober 2000, Selbständigkeit des Fristlaufs bei Tateinheitlich begangenen Einzeltaten); strafschärfende Berücksichtigung verjährter Taten.

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 78 Abs. 1 Nr. 4 StGB; Art. 315 a Abs. 2 EGStGB

**47. BGH 2 StR 311/02 - Beschluss vom 11. September 2002 (LG Koblenz)**

Aufhebung des Gesamtstrafausspruchs; Einstellung des Verfahrens hinsichtlich nicht erheblich ins Gewicht fallender Einzeltaten.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 4 StPO; § 154 Abs. 1 StPO

**48. BGH 2 StR 274/02 - Beschluss vom 30. August 2002 (LG Gera)**

Serienstraftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Aufklärungspflicht, Darlegung, Beweiswürdigung, Individualisierung der Einzeltaten); Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten.

§ 244 Abs. 2 StPO; § 267 StPO; § 137 StPO; § 177 StGB

**49. BGH 3 StR 263/02 - Urteil vom 5. September 2002 (LG Itzehoe)**

Beweiswürdigung (Umfang der revisionsgerichtlichen Prüfung); Überzeugungsbildung; Anforderungen an die Darlegung; selbständige Verjährung Tateinheitlich begangener Taten.

§ 337 StPO; § 261 StPO; 78 StGB

**50. BGH 2 ARs 252/02 - Beschluss vom 6. September 2002 (Zuständigkeitsbestimmung)**

Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer richterlichen Anordnung zur Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten.

§ 100 g Abs. 1 StPO; § 100 h Abs. 1 Satz 3 StPO; § 100 b Abs. 1 Satz 1 StPO; § 14 StPO; § 162 Abs. 1 StPO

**51. BGH 2 ARs 251/02 - Beschluss vom 6. September 2002 (Zuständigkeitsbestimmung; StA Bautzen)**

Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer richterlichen Anordnung zur Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten.

§ 100 g Abs. 1 StPO; § 100 h Abs. 1 Satz 3 StPO; § 100 b Abs. 1 Satz 1 StPO; § 14 StPO; § 162 Abs. 1 StPO

Hat ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten an einem anderen bekannten Ort als am Verwaltungssitz der Gesellschaft eine Abteilung errichtet, welche den Abruf

von Telekommunikationsdaten technisch umsetzt, so folgt daraus gemäß § 162 Abs. 1 StPO, dass nicht das Amtsgericht am Verwaltungssitz für die Anordnung der Übermittlung von Verbindungsdaten zuständig ist, sondern dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Auskünfte zu erteilen sind.

**52. BGH 2 StR 333/02 - Beschluss vom 11. September 2002 (LG Darmstadt)**

Teilweiser Vorwegvollzug der Straftat vor der Maßregel (Anforderungen an die Begründung, Tenorierung bei Anrechnung von Untersuchungshaft).

§ 67 Abs. 2 StGB

**53. BGH 2 ARs 276/02 - Beschluss vom 13. September 2002 (Bestimmung der Zuständigkeit; AG Ulm)**

Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer richterlichen Anordnung zur Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten.

§ 100 g Abs. 1 StPO; § 100 h Abs. 1 Satz 3 StPO; § 100 b Abs. 1 Satz 1 StPO; § 14 StPO; § 162 Abs. 1 StPO

Hat ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten an einem anderen bekannten Ort als am Verwaltungssitz der Gesellschaft eine Abteilung errichtet, welche den Abruf von Telekommunikationsdaten technisch umsetzt, so folgt daraus gemäß § 162 Abs. 1 StPO, dass nicht das Amtsgericht am Verwaltungssitz für die Anordnung der Übermittlung von Verbindungsdaten zuständig ist, sondern dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Auskünfte zu erteilen sind.

**54. BGH 3 StR 246/02 - Beschluss vom 27. August 2002 (LG Hannover)**

Auslieferung; Spezialitätsgrundsatz; keine Auswirkungen ausländischer Verfahrensrechtsverletzungen auf die Zulässigkeit des Strafverfahrens in der Bundesrepublik (Verfahrenshindernis).

§ 206a StPO; Art. 14 Abs. 1 EuAIÜbk

**55. BGH 2 ARs 257/02 - Beschluss vom 11. September 2002 (Bestimmung der Zuständigkeit, StA Frankfurt/Oder)**

Keine „Vorratshaltung“ richterlicher Beschlüsse gegen flüchtige Beschuldigte.

§ 13a StPO; § 2 DNA-IFG

**56. BGH 3 StR 287/02 - Beschluss vom 29. August 2002 (LG Kleve)**

Verfall („aus der Tat erlangt“ iSd § 73 StGB); erweiterter Verfall (verfassungskonforme Auslegung, Anforderungen an die Darlegung der Herkunft aus rechtswidrigen Taten).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 73 d StGB

1. § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB kann als Grundlage für die Verfallsanordnung nur herangezogen werden, wenn der Täter für die Tat oder aus ihr etwas erlangt hat. Für die Tat wird dasjenige erlangt, was der Täter nicht nur gelegentlich einer Straftat, sondern als Gegenleistung für die Tatbegehung erhält. Aus der Tat erlangt sind wirt-

schaftliche Werte, die dem Täter aufgrund der Tatbegehung zufließen (Eser in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl. § 73 Rdn. 8, 9). (Bearbeiter)

2. Die Anordnung des erweiterten Verfalls nach § 73d StGB kommt nur dann in Betracht, wenn der Tatrichter aufgrund erschöpfender Beweiserhebung und -würdigung die uneingeschränkte Überzeugung gewonnen hat, daß der Angeklagte die von der Anordnung erfaßten Gegen-

stände aus rechtswidrigen Taten erlangt hat, ohne daß diese selbst im einzelnen festgestellt werden müßten. (Bearbeiter)

**57. BGH 3 StR 323/02 - Beschluss vom 26. September 2002 (LG Mönchengladbach)**

Gefährliche Körperverletzung (Schlag mit einer leeren Getränkebox).

§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB